

AVB - Allgemeine Vertragsbedingungen Ohra STROM

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- (1) Die Ohra Energie GmbH (OEG) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Stromlieferungsvertrages nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen an der angegebenen Abnahmestelle, die einen Niederspannungsausanschluss haben muss, Strom zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt außerhalb der Grundversorgung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh. Der Strom wird nur für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) für das Vertragsverhältnis maßgebend sind, ergibt sich aus der Stromart des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Der Kunde bevollmächtigt die OEG, soweit erforderlich, mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit der OEG. Die von der OEG in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Vertragsschluss, -beginn, -laufzeit und -beendigung

- (1) Der Ohra STROM Stromliefervertrag kann nur von Kunden geschlossen werden, für die bei der OEG keine Zahlungsverhältnisse bestehen und vorbehaltlich einer positiven Bonität. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die OEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Erturt Hain GmbH & Co. KG, Liebertstraße 4, 99867 Gotha einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die OEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die OEG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.
- (2) Der Stromliefervertrag zwischen der OEG und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsbestätigung durch die OEG. Indem der Kunde der OEG den von ihm unterzeichneten Auftrag übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die OEG holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die OEG den Antrag sodann an, wobei auf den Zugang einer Annahmeerklärung verzichtet wird. Der so zustande gekommene Stromliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebotes durch die OEG. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die OEG. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- (3) Mit Beginn der Belieferung nach dem neuen Liefervertrag enden automatisch bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien bestehende Stromlieferverträge.
- (4) Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit), bei untermonatigem Beginn bis Monatsultimo. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- (5) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug;
 - b) der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung/Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen;
 - c) der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher;
 - d) der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh;
 - e) an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich.
- (6) Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die OEG wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (7) Die OEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisänderungen

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der OEG für die Strombeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der OEG in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkumulationsumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- Der Grundpreis enthält die Entgelte für den Messstellenbetrieb konventioneller Messtechnik einschließlich Wandlermessung, Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebes mit „modernen Messeinrichtungen“ (§ 2 S. 1 Nr. 15 MsBG) oder „intelligenten Messsystemen“ (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsBG) werden nach den Kosten des auf dem gemäß § 37 MsBG veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers abgerechnet. Dabei wird der Abrechnung die Differenz zwischen im Grundpreis enthaltener konventioneller Messtechnik und intelligenter Messtechnik zu Grunde gelegt.
- (2) Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- (3) Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die OEG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- (4) Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die OEG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3. (1) aufgeführten Preisbestandteile und nach 3. (3) ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die OEG hiernach berechtigt, den Strompreis

- entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die OEG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3. (1) und ggf. 3. (3) dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die OEG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- (5) Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die OEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der OEG www.ohraenergie.de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle der OEG ausgelegt.
- (6) Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der OEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der OEG in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- (7) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencenter in Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, erhältlich und können auch im Internet unter www.ohraenergie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- (8) Kombiprodukt: Voraussetzung für die Gewährung des reduzierten Arbeitspreises der Strombelieferung ist der Abschluss eines gültigen Erdgaslieferungsvertrages mit der OEG. Die Reduzierung entfällt bei Beendigung eines der kombinierten Lieferverträge mit der OEG.
- (9) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter, von der OEG einmalig gewährter Bonus dem Kunden auf der der Vereinbarung des Bonus folgenden nächsten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Bonus. Ein Neukundenbonus wird nur Kunden gewährt, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss seit mindestens 6 Monaten keine Stromkunden der OEG sind. Der Neukundenbonus wird dem Kunden als Gutschrift mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus.

4. Zählerstände

- (1) Bei Beginn des Stromlieferungsvertrages wird für die spätere Rechnungslegung der jeweilige Zählerstand benötigt, den der Kunde der OEG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der OEG das Ablesedatum, den Zählerstand und ggf. die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- (2) Wird der OEG bei Vertragsbeginn bzw. -ende kein Zählerstand mitgeteilt, ist die OEG berechtigt, den jeweiligen Zählerstand unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen maschinell zu errechnen.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die OEG, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der OEG bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der OEG unverzüglich anzuzeigen.

5. Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- (2) Bei einem Lastschriftauftrag der OEG, der vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), hat der Kunde die der OEG vom Kreditinstitut berechneten Kosten zu erstatten.

6. Abrechnung / Abrechnungszeitraum

- (1) Der Kunde erhält, sofern er nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 b (1) EnWG Gebrauch macht, einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraums hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- (2) Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel zwölf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der OEG angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar - soweit nicht anders angegeben - immer am letzten Werktag des Verbrauchsmonats.
- (3) Ergänzend zur jährlichen Abrechnung bietet die OEG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papier- sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus der Preisinformation in der Vereinbarung zur unterjährigen Abrechnung ergibt, welche unter www.ohraenergie.de veröffentlicht ist.
- (4) Bei untermonatigem Lieferbeginn erfolgt die erste Jahresverbrauchsabrechnung zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 11. Monats, danach in der Regel nach 12 Liefermonaten. Sofern dem Abschluss des Ohra STROM Vertrages ein Vertragswechsel aus einem anderen Stromlieferprodukt der OEG zu Grunde liegt, kann eine einmalige Zwischenabrechnung für den Zeitraum ab der letzten Jahresverbrauchsabrechnung bis zum Vertragsbeginn des Ohra STROM erfolgen.

7. Lieferpflicht und Haftung

- (1) Die OEG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.
- (2) Die OEG ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Strom etwaig notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- (3) Soweit und solange die OEG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Stromes durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,

gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die OEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die OEG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der OEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der OEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

(6) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die OEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die OEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Unterbrechung der Versorgung

(1) Die OEG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. → siehe Pkt. 2 (5)

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die OEG berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die OEG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die OEG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen OEG und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitig und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der OEG resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Die OEG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweiligen Kosten ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen der OEG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), welche dem Vertrag beigelegt sind. Sie sind auch auf der Internetseite der OEG veröffentlicht. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9. Verbraucherbeschwerde / Schlichtungsstelle

(1) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der OEG, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die OEG gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die OEG die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.

(2) Hat die OEG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die OEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 2757240-0; www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt erreichbar ist: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000; Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(4) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung seiner Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

10. Einbeziehung der StromGVV

Ergänzend gelten die §§ 4, 7-11, 12 Abs. 1 und 2, 13-15, 17-18, 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie die ergänzenden Bedingungen der OEG zur Stromgrundversorgungsverordnung, jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

11. Informationsaustausch der Kooperationspartner und Datenschutz

Zur Überprüfung einer Berechtigung zum Erhalt des Bonus müssen die OEG und die Thüringer Netkom GmbH den jeweils anderen über bestimmte Vertragsdaten informieren. Es erfolgt insofern zwischen der OEG und der Thüringer Netkom GmbH ein regelmäßiger Abgleich folgender Daten der jeweils mit Ihnen abgeschlossenen Verträge: Datum Vertragsabschluss, Art des Produktes, Vertragskündigung (sofern vorliegend).

Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten zum Zwecke der Überprüfung der Berechtigung und Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen für den Bonus ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), f) DSGVO. Ein Datenabgleich erfolgt ausschließlich zum vorgenannten Zweck mit der Thüringer Netkom GmbH. Die zur Prüfung weitergegebenen Daten werden jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen nach Feststellung der Berechtigung gelöscht. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise der OEG.

12. Sonstiges / Schlussbestimmungen

(1) Die OEG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z. B. Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.

(2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der OEG auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.

(3) Die Daten des Kunden werden durch die OEG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt (siehe beigelegte Datenschutzhinweise).

(4) Der Kunde bevollmächtigt die OEG, beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der OEG ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.

(5) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(7) Mündliche Nebenabreden bestehen derzeit nicht.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ohra Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Telefon: 03622 621-0, Telefax: 03622 621-140, E-Mail: info@ohraenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu das Musterwiderrufsformular auf unserer Website www.ohraenergie.de nutzen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichteten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der OEG unter www.ohraenergie.de